

**KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**  
**Universitätsdirektion**  
**A-8010 Graz, Universitätsplatz 3**

GZ. 39/76/4 - 1991/92

Telefon: (0316) 380/2140  
Sachbearbeiter: Dr. J. Passini

Graz, am 26. März 1992  
Pa/Ko/20AHStG

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 W I E N

**Betrifft: Entwurf für eine Novellierung des AHStG;**  
**Vorlage von Stellungnahmen zu GZ. 68.242/7-I/B/5A/92**

Die Universitätsdirektion erlaubt sich in der Beilage die aus dem Bereich der Karl-Franzens-Universität Graz abgegebenen Stellungnahmen gesammelt vorzulegen.

Gleichzeitig wird aus der Sicht der Universitätsverwaltung zu diesem Entwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Allgemeines - Begutachtungsfrist - Vorblatt:**

Hier wird behauptet, daß die geplante Novellierung keine Kosten aufwirft. Dies übersieht, daß sich der Aufwand für die Verwaltung an den Universitäten aus folgenden Gründen erheblich erhöhen wird:

- Zusätzlicher Arbeitsaufwand und daher Personalkosten entstehen wegen der "Autonomisierung" der studia irregularia, da der Überprüfungs- und Genehmigungsvorgang von der Universitätsverwaltung zu tragen ist.

- Weiters wird die personalsparende Zahlscheininskription teilweise wieder unwirksam, da bei einzelnen Studierenden vor der Inskription das Erfordernis der Ablegung von Ergänzungsprüfungen extra geprüft werden muß und diese Studierenden daher zwecks Inskription am Schalter vorsprechen müssen. Mehrkosten entstehen hier durch vermehrte Schalterdienste und den Aufwand für eine Umstellung des Versandes der Zahlscheine.

- Erhebliche Kosten sind zu erwarten, weil aufgrund der beabsichtigten Novellierung des § 17 Abs. 2 (Studienpläne) die Änderung sämtlicher beschlossenen Studienpläne erforderlich ist. Dadurch entsteht die Notwendigkeit der Neuverlautbarung im Mitteilungsblatt sowie in den Studienführern.

Die Begutachtungsfrist wird auch aus der Sicht der Verwaltung als viel zu kurz empfunden, als daß eine fundierte Ausarbeitung und Weiterleitung von Stellungnahmen möglich wäre. Da der vorliegende Entwurf bereits nach Semesterende der Universität übermittelt wurde, war es nicht möglich, eine ausführliche Behandlung in den Kollegialorganen (Studienkommissionen, Fakultätskollegien) vor dem Ende der für die Begutachtung gesetzten Frist durchzuführen. Es wird daher angeregt, Gesetzesentwürfe von derartiger Tragweite, deren Auswirkungen sich auf den ganzen Universitätsbetrieb erstrecken, nicht zum Semesterende oder gar während der Ferien auszusenden.

## 2. Zur Terminologie:

Erklärtes Ziel der Novellierung ist unter anderem die Anpassung an den mittlerweile geänderten Sprachgebrauch sowie an die vom AHStG teilweise abweichende Wortwahl der Organisationsvorschriften. Diese Vereinheitlichung wurde hinsichtlich der Verwendung der Worte "Universität" bzw. "Hochschule" nicht konsequent vorgenommen. So wurde z.B. im Einleitungssatz des § 12 Abs. 3 der Ausdruck "Hochschule" durch "Universität" ersetzt. In § 21 Abs. 5 wurde beispielsweise der Begriff "Hochschule" durch "Universität (Hochschule)" ersetzt. Hingegen ist z.B. in der Überschrift zu § 11 der Begriff "Hochschule" belassen worden. Es wird daher vorgeschlagen, diese Inkonsistenzen bei Gelegenheit der geplanten Novellierung gänzlich zu beseitigen.

Entsprechend der erklärten Absicht der Novelle, die verwendeten Begriffe den aktuellen sprachlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzugleichen, wird angeregt, den Begriff "Lehrkörper" durch eine andere Formulierung zu ersetzen. Der Begriff "Lehrkörper" findet sich im Organisationsrecht nicht und dürfte mit der Personengruppe der "Universitätslehrer" übereinstimmen. Es haben sich damit in der Praxis bereits Probleme ergeben, da jene Personen, die Vorträge im Sinne des § 105 Abs. 1 UOG abhalten, keine Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 UOG sind und daher weder zur Abhaltung von Prüfungen noch zur Mitgliedschaft in Kollegialorganen berechtigt sind. Im AHStG findet sich der Begriff "Lehrkörper" derzeit in der Überschrift zu § 2, in § 2 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 2 lit. b, § 16 Abs. 6, § 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 1.

### 3. Zu § 5 Abs. 2 bzw. § 16:

Es wird angeregt, in einer der beiden genannten Bestimmungen ausdrücklich vorzusehen, daß es behinderten Studierenden gestattet ist, zum persönlichen Gebrauch Tonaufnahmen des Vortrages in Lehrveranstaltungen zu machen. Derartige Aufnahmen zum persönlichen Gebrauch sind urheberrechtlich ohnehin zulässig, jedoch würde eine ausdrückliche Bestimmung Klarheit schaffen und verhindern, daß körperbehinderte Studierende im Einzelfall mit Vortragenden über die Zulässigkeit von Tonaufnahmen diskutieren müssen. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wäre eine Fortsetzung der bereits in § 27 Abs. 5 AHStG zum Ausdruck kommenden Absicht des Gesetzgebers, körperbehinderten Personen die notwendige Hilfe zu gewähren.

### 4. Zu § 6 Abs 5 (Z. 2 des Entwurfes)

Problematisch ist, daß weiterhin der Begriff "Exmatrikulation" verwendet werden soll, da die Studierenden heute vielfach nicht nur eines, sondern mehrere Studien betreiben und die derzeit als "Exmatrikulation" bezeichneten Folgen häufig nur für eines dieser Studien eintreten sollen. Besser wäre daher die Verwendung eines Begriffes, der deutlich macht, daß die Rechtswirkung sich auf bestimmte Studienrichtungen bzw. Studienzweige beziehen.

Das Erfordernis der Ablegung einer Ergänzungsprüfung, um ein Erlöschen der Immatrikulation zu verhindern, wird in der Praxis keine Reduktion der Studentenzahlen bringen, sondern vielmehr erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, da zu erwarten ist, daß Studienrichtungswechsel durchgeführt werden, um die Exmatrikulation zu verhindern.

Das Erfordernis der Ablegung einer Ergänzungsprüfung ist nicht akkordiert mit dem nach Familienbeihilfenrecht geplanten Erfordernis, Leistungen über 8 Wochenstunden Pflicht- oder Wahlfächer zu erbringen. Es ist nicht klargestellt, in welcher Beziehung diese beiden Erfordernisse stehen sollen.

Der Ausschluß von einem bestimmten Studium wegen Nichtablegens von Ergänzungsprüfungen erfordert einen großen Datenverbund zwischen sämtlichen Universitäten. Eine derartige Bestimmung ist nur sinnvoll, wenn entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um Mißbräuche hintanzuhalten. Zu berücksichtigen sind die durch die Herstellung eines solchen Datenverbundes erforderlichen Kosten.

5. Zu § 7 Abs. 4 und § 28 Abs. 5 (Z. 5 und Z. 27 des Entwurfes)

Die vorgeschlagene Fassung des § 7 Abs. 4 spricht von "Bewerbern" und gilt somit nunmehr auch für Österreicher. Der korrespondierende § 28 Abs. 5 spricht nur von "ausländischen (staatenlosen)" Bewerbern. Es wird angeregt, hier die Beschränkung auf "ausländische (staatenlose)" Bewerber fallen zu lassen, da wohl auch inländische Bewerber ohne deutsche Muttersprache die deutsche Sprache in einem Ausmaß beherrschen sollten, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt.

6. Zu § 13 Abs. 3 (Z. 12 des Entwurfes)

Bei Universitätsübergreifenden studia irregularia könnte die Festlegung des Studienschwerpunktes und die einvernehmliche Entscheidung der Beteiligten Rektoren zu Kompetenzkonflikten führen. Es wird daher angeregt, jenen Rektoren, bei dem der Antrag eingebracht wird, als zuständig für die erforderlichen Verfahrensschritte zu erklären. Bei den h.o. Beratungen wurde die Möglichkeit diskutiert, das Ansuchen erst nach eindeutigem Feststehen des Studienschwerpunktes an jene Universitäten, deren Kompetenz sich daraus ergibt, weiterzuleiten.

7. Zu § 17 Abs. 2 lit. a (Z. 16 des Entwurfes)

Zu dieser geplanten Bestimmung kommen in den vorgelegten Stellungnahmen verschiedene Standpunkte zum Ausdruck. Einvernehmlich wurde jedoch vorgeschlagen, den Zeitraum, für den einzuführende und das Studium besonders kennzeichnende Lehrveranstaltungen festgelegt werden sollen, auf die beiden ersten Semester auszudehnen.

In den h.o. Beratungen wurde der Vorschlag geäußert, die lit. c der geplanten novellierten Bestimmung zu streichen, da die nicht novellierte Bestimmung des § 17 Abs. 7 als ausreichend erachtet wird. Ebenso wurde vorgeschlagen, die geplante Änderung des § 22 (Z. 23 des Entwurfes) entfallen zu lassen.

8. Zu § 27 Abs. 5 in der derzeitigen Fassung:

Es wird angeregt, aus Anlaß der derzeit geplanten Novellierung in § 27 Abs. 5 die Formulierung "im Einvernehmen mit dem Prüfer" entfallen zu lassen. Es würde eine Erleichterung für körperbehinderte Studierende darstellen, wenn der Präses der Prüfungskommission eine im Interesse des behinderten Kandidaten abweichende Prüfungsmethode festlegen dürfte. Die sachliche Prüfung der Voraussetzungen durch den Präses ist gewährleistet, jedoch würde diese Vorgangsweise Erleichterungen für die behinderten Kandidaten bringen.

9. Zu § 30 Abs. 3 (Z. 29 des Entwurfes)

Laut Entwurf soll die Wortfolge "oder vom Fakultätskollegium (Abs. 1)" entfallen. Es wurde jedoch vergessen, als Ausgleich das Wort "oder" nunmehr zwischen den Worten "Prüfungssenaten" und "Begutachtern" einzufügen.

10. Zu § 40 Abs. 2 lit. d (Z. 32 des Entwurfes)

Es ist unklar, wie der Nachweis über die einer österreichischen Universität (Hochschule) vergleichbare Qualität der anerkannten ausländischen Hochschule erbracht werden soll. Dies könnte zu Problemen in der Vollziehung führen, weshalb angeregt wird, Regelungen zur Klarstellung zu erlassen.

11. Zu § 43 Abs. 2 (Z. 33 des Entwurfes)

Das Zitat der Bestimmung des EGVG entspricht nicht der durch die Wiederverlautbarung mit BGBl.Nr. 50/1991 vorgesehenen Form: Die Bezeichnung "lit. d" in Art. II Abs. 6 wurde gem. Art. III der Novelle durch die Bezeichnung "Z. 4" ersetzt. Der Kurztitel des Gesetzes lautet nur "EGVG" und nicht "EGVG 1991". Das Zitat müßte daher lauten: "Art. II Abs. 6 Z. 4 EGVG".


## 12. Zu den Übergangs- und Schlußbestimmungen (Z. 34 des Entwurfes)

Aus der Sicht der Verwaltung sollte im AHStG eindeutig festgelegt werden, wann die alten Studienvorschriften in sämtlichen Bereichen auslaufen. Dies ist schon im Hinblick auf die mit Einführung des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderliche Vereinheitlichung wünschenswert, da die alten Studienvorschriften vielfach mit den aktuellen Anforderungen und Studienvorschriften in Europa nicht vereinbar sind. Außerdem entsteht den Universitäten ein erheblicher Aufwand dadurch, daß trotz geringer Hörerzahl weiterhin Lehrveranstaltungen nach den alten Studienvorschriften angekündigt werden müssen und daß wegen der abnehmenden Zahl der Fälle zunehmend Informationsdefizite bei allen beteiligten Personengruppen bestehen.

Im Hinblick auf die in manchen Bereichen erhöhte Sensibilität in dieser Frage wird angeregt, eine Generalklausel anzufügen, wonach alle geschlechtsspezifischen Formulierungen im AHStG als geschlechtsneutral zu gelten haben. Durch eine derartige Generalklausel wird verhindert, daß der Gesetzestext durch Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen unverständlich wird.

Von den angeschlossenen Stellungnahmen sowie vom gegenständlichen Schreiben werden gleichzeitig je 25 Kopien dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

### Beilagen

  
(Hofrat Dr. M. Suppanz)  
Universitätsdirektor

Ergeht in Kopie

an das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien - Parlament

in 25-facher Ausfertigung unter gleichzeitiger Übermittlung von je 25 Kopien der Stellungnahmen aus dem Bereich der ho.Universität.

Ass.-Prof. UD DDr. Manfred HUTTER  
 Vorsitzender der Studienkommission der  
 Katholisch-Theologischen Fakultät  
 Universität Graz  
 Universitätsplatz 3  
 8010 Graz

<b>DEKANAT</b>	
der Kath.-Theologischen Fakultät der KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
Eingel. am	9. MARZ. 1992 Blg.
Zahl	400 GZ. 1991/92
Der Dekan:	<i>[Handwritten Signature]</i>

### Stellungnahme zur Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes

**Zu Z. 2: § 6 (5) f:** Die nicht rechtzeitige Ablegung von Ergänzungsprüfungen darf nicht automatisch zur Exmatrikulation führen. Es soll zumindest ein Toleranzspielraum von einem Semester pro Ergänzungsprüfung gewährleistet werden; weiters sind begründete Ausnahmen (etwa Krankheiten, Schwangerschaft) zu berücksichtigen. - Der bisherige Usus an der Theol. Fakultät hat gezeigt, daß die bisherige Gesetzeslage durchaus adäquat vollziehbar war.

**Zu Z. 10: § 12 (4):** Neben grundsätzlichen Vorbehalten gegen eine zu weitgehende zentrale Datenerfassung ist v.a. in Frage zu stellen, inwieweit eine semesterweise Übermittlung dieser Daten an das Bundesministerium notwendig ist; in erster Linie wird dadurch nur der Verwaltungsaufwand erhöht.

**Zu Z. 16: § 17 (2) a und c:** Die bloße Kennzeichnung einzelner Lehrveranstaltungen, die besonders als Einführung in das Studium geeignet sind, gewährleistet noch nicht, daß dadurch eine "Verringerung der mangelhaften Orientierung der Studienanfänger" (vgl. Erläuterungen 11) erzielt wird. Vielmehr würde die rigorose Durchführung einer solchen Studieneingangsphase zu einer unerwünschten Verschärfung und Verschulung des Universitätsbetriebs führen. - Problematisch bleibt auch die vollständige Festlegung der Ziele aller Pflicht- und Wahlfächer. Damit würden die Studienpläne wesentlich erweitert und aufgebläht werden, wodurch ihr direkter Informationswert schwinden würde. Sinnvoll scheint jedoch eine Festlegung der Ziele, die in den Diplomprüfungsfächern erreicht werden sollen.

**Zu Z. 21: § 21 (5):** Es stellt sich hier und anderswo (z.B. § 40(1)) die Frage, wer die Kriterien festlegt, was eine "anerkannte" Hochschule im Ausland ist. Es ist für Anrechnungsfragen etc. notwendig, einen möglichst objektivierbaren Katalog von Kriterien aufzustellen, aufgrund deren eine Hochschule als "anerkannt" gilt. Sonst sind der Willkür Tür und Tor geöffnet.

**Zu Z. 23: § 22:** Der Paragraph sollte in der bisherigen Form bleiben, da die vorgeschlagene Erweiterung wiederum auf die nicht unproblematischen Ausbildungsziele (vgl. §

17(2)) bezug nimmt.

**Zu Z. 25: § 26 (10):** Es ist unverständlich, weshalb in der neuen Fassung der Zusatz "oder dessen Teilgebiet" eingefügt wurde.

**Zu Z. 26: § 27 (3):** In der neuen Formulierung sollen die Worte "und zeitlichen" gestrichen werden.

**Zu Z. 33: § 43 (2):** Es soll nicht grundsätzlich die Möglichkeit ausgeschlossen werden, in begründeten Fällen gegen die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung berufen zu können.

Graz, 6. März 1992



Ass.-Prof. UD DDr. Manfred Hutter.



Vorausnahme: Dr. P. Perini pd. 16.3.92

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr.Gernot Kocher  
A 8010 GRAZ, Universitätsplatz 3/I

An den  
Rektor der Karl Franzens-Universität  
Herrn o.Univ. Prof.  
Dr. Franz Zeilinger

KARL FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
BÜRO DES REKTORS	
19.03.92	
Eingl. 10. MÄRZ 1992	
UNIVERSITÄTSDIREKTION	
10	39/76-15/4 22 9/1/92

im Hause

AHSTG-Stellungnahme Studienkommission  
Magnifizenz!

Gesehen  
Der Rektor  
Kocher

Wunschgemäß habe ich versucht, eine Stellungnahme der Studienkommission Rechtswissenschaften zur Novellierung des AHSTG zustande zu bringen. Leider ließ sich eine Sitzung wegen der dazwischen liegenden Ferien nicht realisieren und auch eine Aufforderung zu Einzelstellungen blieb bis auf einen Fall mit dem Hinweis auf die knappe zur Verfügung stehende Begutachtungszeit erfolglos. Ich habe noch bis heute - die gestellte Frist überschreitend - zugewartet, aber das Ergebnis blieb nicht besser. In der Anlage darf ich Ihnen also die Stellungnahme des STUKO-Mitgliedes Univ.Doz. DDr. Michael Rainer übermitteln, mit der ich konform gehe. Eine Stellungnahme von Herrn Ferz, einem Vertreter der Studierenden, werde ich Ihnen Anfang nächster Woche separat zukommen lassen.

Ich hoffe, Ihnen damit gedient zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen als

Mh sehr ergebener  
Gernot Kocher

ZL:  
Lm/Dem/Dem

ROR

Stellungnahme  
...  
18.3.92  
... Direktor:

[Handwritten signature]

An Guido Varnthaler

Institut für Römisches Recht  
und Antike Rechtsgeschichte

Karl Franzens Universität Graz  
Univ.Doz.DDr. J.M. Rainer

An Seine Spektabilität  
Herrn Dekan  
o.Univ.Prof. Dr. Gernot KOCHER

im H a u s e

A-8010 Graz, am 2.3.1992  
Universitätsplatz 3

Tel. 380/3270-76

UNIVERSITÄT GRAZ  
Dekanat  
der Fakultät für Rechtswissenschaften  
und der Juristischen Fakultät  
Kommission

1992 - 1. MRZ. 1992  
Zahl 2 835 mit

Bis

Betrifft: Stellungnahme zur Novellierung des AHStG

Spectabilis, sehr geehrter Herr Dekan!

Ich bin im wesentlichen mit dem Entwurf einverstanden.  
Allerdings habe ich zwei Bedenken.

1. Zu § 27 Absatz 3: Hier würde ich die Formulierung "sollte der Präses" anstatt "hat der Präses" vorziehen, da er ansonsten zu sehr in seiner Entscheidungsbefugnis geschwächt wäre.
2. Bei § 30 hielte ich, egal wieviele Prüfungswiederholungen vom Gesetz für zulässig erachtet werden, es für erforderlich, daß der Kandidat zur letzten Prüfung vor einer Kommission anzutreten hat.

Hochachtungsvoll

*Raimi*

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

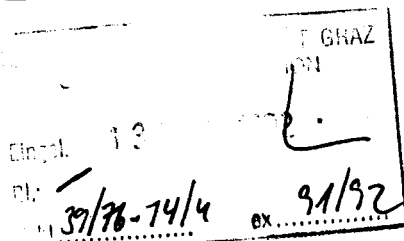
INSTITUT FÜR INDUSTRIE UND  
FERTIGUNGSWIRTSCHAFTHans-Sachs-Gasse 3/III  
A-8010 Graz  
Tel. (0316) 380/3510

Vorstand: o. Univ.-Prof. Dr. PETER SWOBODA

Vorsitzender der Studienkommission BWL

An den  
Rektor der Univ. Graz  
Herrn  
Prof. Dr. F. Zeilinger  
im Dienstwege

Graz, 12.3.1992



Zu S 835

Betrifft: Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudien-  
gesetzes. Bei

Die Studienkommission für die Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre hat sich in ihrer Sitzung vom 11.3.1992 mit dem Entwurf der AHStG-Novelle beschäftigt. Es wurden folgende Voten abgegeben.

- 1.) Hinsichtlich § 30 Abs. 1 haben sich 3 Stimmen grundsätzlich gegen eine Reduzierung der Prüfungsantritte ausgesprochen; 5 Stimmen meinten, daß eine Reduzierung der Prüfungsantritte zwar für den 1. Studienabschnitt, nicht aber für den 2. Studienabschnitt sinnvoll wäre.
- 2.) Die Neufassung von § 17 Abs. 2 lit. c wurde einstimmig abgelehnt. Nach Meinung der Studienkommission widerspricht eine Festlegung der Ausbildungsziele im Studienplan infolge der Beschlußfassung durch die Studienkommission und der Genehmigungspflicht durch das Ministerium dem Grundsatz der Lehrfreiheit. Es besteht die Möglichkeit, daß auf diesem Wege bestimmte Ausbildungsinhalte dem Vortragenden aufoktroiert werden. Zweckmäßiger wäre es, die Ausbildungsziele und Inhalte in einem geeignet gestaltetem Vorlesungsverzeichnis zum Ausdruck zu bringen.

b.w.

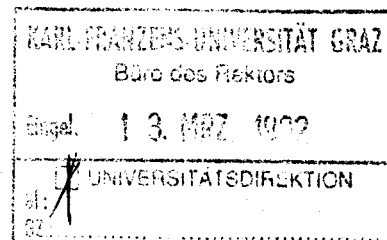
- 3.) Hinsichtlich § 32 (ungültige Prüfungen) wird einhellig auf den Widerspruch hingewiesen, der darin besteht, daß eine erschlichene Prüfung nur als ungültig anzusehen ist, aber nicht als Antritt gilt. Dies impliziert, daß ein Student davon einen Vorteil hat, wenn er - sobald er während einer schriftlichen Arbeit sieht, daß das Ergebnis negativ ausfallen wird - einen Schwindelversuch unternimmt. Dadurch erreicht er, daß die Anzahl der Antrittsmöglichkeiten nicht reduziert wird.
- 4.) Die Studienkommission regt einhellig an, die Möglichkeit vorzusehen, daß Diplomarbeiten nach Absolvierung aller Diplomprüfungsfächer verfaßt werden können. Das Ausgangsniveau der Studenten wäre in diesem Fall höher, was zur Qualität der Diplomarbeit beitragen würde. Außerdem besteht in einem solchen Fall eher die Möglichkeit, im Rahmen einer empirischen Diplomarbeit eine Berufslaufbahn zu initiieren.

*H. Peter*

Studienkommission der Studienrichtung Soziologie  
Der Vorsitzende: Univ.Doz.Mag.Dr. Manfred Prisching  
Institut für Soziologie, Heinrichstr. 106, 8010 Graz

---

An den Rektor der Universität Graz  
Herrn Prof. Dr. F. Zeilinger  
im Hause



11. März 1992

Sehr geehrter Herr Rektor!

Die Studienkommission Soziologie hat über den von Ihnen ausgesandten Entwurf einer Novelle des Allgemeinen Hochschulstudien-gesetzes beraten. Wir haben keine wesentlichen Einwände vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*Manfred Prisching*

**INSTITUT FÜR ROMANISTIK  
DER UNIVERSITÄT GRAZ**

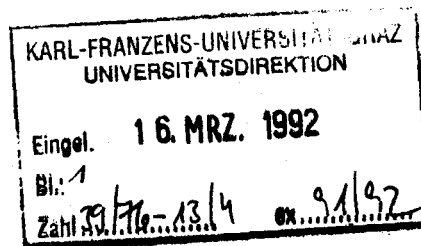
Johann-Fux-Gasse 30, A-8010 Graz

Tel. 380/2500

Graz, am 12. März 1992

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

im Wege des Geisteswissenschaftlichen Dekanates  
im Hause



Betr.: Stellungnahme der Studienkommissionen der Romanistik zur Erstellung des AHStG

Namens der Studienkommissionen der Romanistik übersende ich in der Anlage die Stellungnahme zur geplanten Novellierung des AHStG. Dem erlaube ich mir noch einige persönliche Bemerkungen anzufügen:

Trotz nachhaltiger und wiederholter Proteste werden die vom Ministerium eingeräumten Begutachtungsfristen für Gesetzesvorhaben immer kürzer, sodaß eine eingehende Beratung in den zuständigen Gremien praktisch unmöglich wird. Mit der Vorlage der genannten Novellierung wurde meines Wissens der bisherige Rekord erreicht. Der Text gelangte Mitte Februar an die Institute, also in den Ferien, die Begutachtungsfrist war mit 20. 3. 1992 festgesetzt. Es entsteht allmählich der Eindruck, daß mit dieser Praxis eine fundierte Stellungnahme **verhindert** werden soll.

Daneben könnte man aber auch den Eindruck gewinnen, daß im Ministerium ein totales Chaos herrscht, sodaß die Abfassung von Novellierungstexten und deren geplante Vorlage im Nationalrat zeitlich nicht harmonisiert werden können; auf der Strecke bleibt die Begutachtungsfrist.

Inhaltlich ist zu der Novelle zu bemerken; die geplanten Änderungen bringen außer im § 13.4 weder den Studierenden noch dem gesamten Lehrbetrieb irgendwelche beachtenswerten Verbesserungen, Probleme, die zum Teil schon seit längerer Zeit und öfters erwähnt worden sind, bleiben völlig unbeachtet, z. B.:

Absolvierung des gesamten Studiums in kleinsten Prüfungsteilen von Teilprüfungen ("Salami-Studium"); "Deregulierung" des Studiums - vor zwei Jahren fast ein Modewort - d.h. die Möglichkeit für die Studierenden ihr Studium mit größerer eigener Initiative gestalten zu können, mit abschließenden umfassenderen Prüfungen; Prüfungen nur über den "Stoff" einer Lehrveranstaltung (§ 23.4 bei Kolloquien), was selbständiges Erarbeiten von Gegenstandsbereichen zurückdrängt; die Möglichkeit, im Ausland ohne Universitätsstudium erworbene Fremdsprachenkenntnisse in irgend einer Form, z.B. durch eine Feststellungsprüfung anzuerkennen (mehrfach von der Fachgruppenkommission Philologie II Graz erhobene Forderung). So muß ich diese Vorlage als ärmliches Elaborat ansprechen; es wäre zu hoffen, daß allmählich auch im Ministerium die wesentlichen Punkte gesehen werden, an denen unser Ausbildungssystem krankt.

*H. Simon*

(o.Univ.-Prof.Dr. H. J. Simon)

*Stellungnahme zur Novelle zum AHStG*

Nach Beratung anlässlich ihrer gemeinsamen Sitzung am 10.3.1992 geben die **Studienkommission Romanistik** zur geplanten Novellierung des AHStG die folgende, einstimmig gefaßte, Stellungnahme ab:

- § 6 (5) lit. f: Die bisherige Regelung erscheint aus der Sicht der Studienkommission ausreichend, eine Exmatrikulation nicht erforderlich.
- § 12 (4-5): Bezüglich der darin vorgesehenen Änderungen wird dringlichst auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verwiesen.
- § 13 (3): Die jeweiligen Rektoren erscheinen der Studienkommission als weniger geeignete Instanzen als die Studienkommissionen selbst, zumal die vorgesehene Änderung eine Überlastung der Rektorate sowie einen abzulehnenden Verwaltungszentralismus nach sich ziehen würde.
- § 13 (4): Die vorgeschlagene Änderung wird als Verbesserung begrüßt.
- § 17 (2) lit. a-c: Die Kommission begrüßt die Kennzeichnung einführender Lehrveranstaltungen, lehnt eine prozentuelle Festsetzung jedoch ab, weil sich diesbezüglich je nach Studium unterschiedliche Anforderungen ergeben.
- § 30 (1): Die Kommission plädiert für die Beibehaltung der bisherigen Zahl von Wiederholungsmöglichkeiten sowie auch für Beibehaltung der bisher vorgesehenen kommissionellen Prüfungen.

*H. Simon*

o.Univ.-Prof. Dr. H.J. Simon

(Vorsitzender der Studienkomm. Romanistik Französisch)

*K. Lichem*

ao.Univ.-Prof. Dr. K. Lichem

(Vorsitzender der Studienkomm. Romanistik Italienisch)

*U. Schulz-Buschhaus*

o.Univ.-Prof. Dr. U.Schulz-Buschhaus

(Vorsitzender der Studienkomm. Romanistik Spanisch)

KARL-FRANZENS-  
UNIVERSITÄT GRAZ  
Geisteswissenschaftliche Fakultät

A-8010 Graz, 24.2.1992  
Universitätsplatz 3, Telefon 380/DW 22 85, 22 86

zuZl.: 440 ex 1991/92

Betr.: Novellierung des Allgemeinen Hochschul-  
Studiengesetzes,  
Aussendung zur Begutachtung - Fristerstreckung  
BM GZ.: 68.242/7-I/B/5A/92

Gesehen!

Der Rektor:

*K. W. U.*

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Eingel.	25 FEB. 1992
Cl:	39/76-3/4 ex 91/92

Im Namen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz protestiert der unterzeichnende Dekan gegen die knappe Fristsetzung (ein Großteil der Frist fällt in die Semesterferien) für die Begutachtung der AHStG-Novelle.

Eine eingehende Diskussion dieser wichtigen Gesetzesänderung ist in dem vorgegebenen Zeitraum nicht möglich, weshalb dringendst um eine Fristerstreckung zumindest bis zum 30. April 1992 gebeten wird.

Der Dekan:

*Geurtsch*

(O.Univ.Prof.Mag.Dr. Dietmar Goltschnigg)



PROTOKOLL DER STUDIENKOMMISSION  
Vom 9. 3. 1992

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSSEKRETION	
Eingel.	11. MRZ. 1992
Bl.	
39/76-8/4	91/92

Beginn der Sitzung: 12.15 Uhr

Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt 3: Lehrangebot und Lehraufträge.

1) Berichte und Mitteilungen: keine.

2) Diskussion der AHStG-Novelle:

\* Kritik: Die Begutachtungsfrist (bis 20. März) für die AHStG Novelle ist nach Meinung der Studienkommission nicht ausreichend, da der Entwurf erst in den Ferien ausgesendet worden ist, und in denselben keine Studienkommissionen stattfinden können.

\* ad Z 16: einführende Lehrveranstaltungen für Studienanfänger: da aus der Sicht der Studienkommission für Alte Geschichte Proseminare oder Lehrveranstaltungen, die Grundzüge oder Grundprobleme der Alten Geschichte behandeln, als einführende und der allgemeinen Orientierung der Studenten/innen dienende Lehrveranstaltungen zu betrachten sind, wird folgender Antrag formuliert:

Die Schaffung eigener Orientierungslehrveranstaltungen für das Alte Geschichte Studium scheint unpraktikabel, die bisherigen Formulierungen im Studienplan sollen beibehalten werden.  
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

\* ad Z 15: Verkürzung der Studiendauer, falls die Voraussetzungen von studentischer Seite dazu gegeben sind:

Problem: Wer überprüft, ob die Voraussetzungen für die Verkürzung des 1. Studienabschnitts gegeben sind?

Allgemein gesehen stimmt die Studienkommission aber einstimmig für diesen Vorschlag im Entwurf.

\* ad Z 28: Wiederholbarkeit von Prüfungen:

Antrag: Die Studienkommission ist für die Beibehaltung der bisherigen Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten. Begründung: es soll auch den nicht so begabten Studenten/innen die Möglichkeit gegeben werden zu studieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

\* ad Z 20: Anrechenbarkeit von Hochschullehrgängen:

Problem: Es besteht die Gefahr, daß dadurch, daß die

Hochschullehrgänge bezahlt werden, eine "neue Elite" entsteht.  
 Antrag: die Studienkommission erhebt gegen Z 20 keine Einwände unter der Voraussetzung, daß die Gleichwertigkeit von Hochschullehrgängen mit den Lehrveranstaltungen an der Universität von der akademischen Behörde festgestellt wird.  
 Der Antrag wird einstimmig angenommen.

\* ad Z 12: studium irregulare:

Antrag: die Studienkommission hat gegen die Erweiterung der Möglichkeiten des studium irregulare nichts einzuwenden, sie spricht sich allerdings gegen den bürokratischen Aufwand aus.  
 Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Lehrangebot und Lehraufträge: für 1992/93 steht ein Kontingent von 53,5 Stunden zur Verfügung, wobei es bezüglich der Verteilung der Stunden bei Prof. Aigner, dem Doz. Jaritz und der Vergabe der Stunden des verstorbenen Doz. Lackner noch einige Unklarheiten gibt.

Es werden 4 PS stattfinden.

Von Hainzmann kam der Vorschlag für eine VU von Kramer zur La-Tène-Zeit (WS).

Frau Aigner wird die Etruskische Geschichte I und II lesen.

Mauritsch: Antike Historiographie I u. II (Arbeitstechniken)

Schauplätze des öffentlichen Lebens (WS: Athen  
 SS: Rom) als VU

Tausend hält im WS eine VU: Antike Seefahrt

im SS eine VU: Entdecker und Entdeckungen im Altertum.

Daneben gibt es im SS eine VU: Antike Staatsformen abseits von polis und imperium und eine EU: Kreta und Kykladen.

Schmidt hält ein PS und wenn möglich noch eine weitere Lehrveranstaltung.

Galter hält ein akkadisches PS im WS und im SS eine VU zur altorientalischen Geschichtsschreibung.

Jaritz bietet an: die Kunstarchäologie Altvorderasiens,

Sumerisch-akkadische Interlinearbilinguen

eine VU zu den assyrischen Feldzugsberichten

eine Lehrveranstaltung zur Frühgeschichte Mesopotamiens und der Schriftentwicklung.

Keilschriftpaläographie

Babylonische Weisheitstexte

Scholz hält jeweils im WS und SS eine einstündige Lehrveranstaltung über Lehm und Rohr.

Weiler wird Lehrveranstaltungen über Sozialpolitik und Randgruppen halten; weiters bietet er wieder die Grundprobleme-Vorlesung an.

13.25 Uhr: Prof. Weiler entschuldigt sich aufgrund einer wichtigen, um 13.30 Uhr beginnenden Sitzung. Überlegt wird die Einladung von Gastprofessoren. Gegen die Vorschläge des Lehrangebotes werden keine Einwände erhoben.

4) Allfälliges:

\* Diskussion der Situation der Alten Geschichte als Fach in den Schulen und ihrer Stellung innerhalb der Studienrichtung Geschichte: zunehmende Verdrängung derselben.

\* Gesamtstudienkommission: am 21. V. 1992 um 15.00 Uhr im Institut f. Alte Geschichte.

Ende der Sitzung: 13.45 Uhr.

*H. Aigner*

*Lafes Renate*

# Stellungnahme

der Studienkommission für Geschichte  
zu dem Entwurf der AHStG-Novelle

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Eingel.	12. MRZ. 1992
Bl.:	107:39/76-7/4 - 91/92

Ph.

betreffe Ziffer 2 (§ 6 Abs.5):

*Lit. f § 6 Abs.5 ist ersatzlos zu streichen*

betreffe Ziffer 12 (§ 13 Abs.4):

*Die Ausweitung der Möglichkeiten des studium irregulare wird begrüßt, allerdings erscheint der im Entwurf vorgesehene Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt.*

*Die Verlagerung der Entscheidung über die studia irregularia an die Universitäten wird generell begrüßt. Berufungen sind vom obersten Kollegialorgan zu entscheiden, welches auch Richtlinien für die Entscheidungen des Rektors/der Rektorin zu beschließen hat. Im Fall der interuniversitären studia irregularia führt die Notwendigkeit des Einvernehmens mit den Rektoren/Rektorinnen der anderen betroffenen Universitäten und Hochschulen zu einem mehrfachen Vetorecht. Dadurch würde die Anzahl der interuniversitären (interdisziplinären) studia irregularia zurückgehen. Um dies zu vermeiden, sollen die anderen Universitäten und Hochschulen lediglich Stellungnahmen ihrer zuständigen Studienkommissionen beibringen. Im Sinne der Rechtssicherheit hat der Rektor/die Rektorin, bei dem/der der Antrag eingebracht wird, auch den Bescheid auszustellen.*

betreffe Ziffer 14 (§ 14 Abs.3):

*Die bisherige Regelung ist beizubehalten*

betreffe Ziffer 15 (§ 14 Abs.7):

*Diese Regelung ist zu begrüßen*

betreffe Ziffer 16 (§ 17):

lit.a *Die StuKo für Geschichte ist der Ansicht, daß die Verpflichtung zum Ableisten dieser Einführungsveranstaltung auf das erste Studienjahr ausgeweitet werden soll. Sie wünscht gleichzeitig eine vermehrte Aufklärung darüber, ob über diese Lehrveranstaltung eine Prüfung abzulegen ist.*

lit.c *Die Stuko für Geschichte lehnt die Festlegung der Ausbildungsziele für die Pflicht- und Wahlfächer ab, weil ohne zusätzliche Details eine solche Festlegung nicht der erhöhten Objektivierbarkeit dienen kann und damit der Dynamik des Faches widerspricht.*

betreffe Ziffer 28 (§ 30 Abs.1):

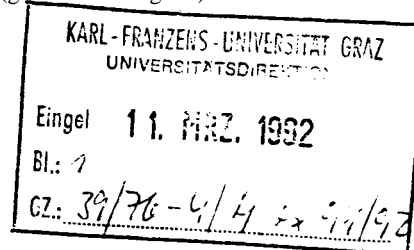
*Die geplante Neuregelung ist abzulehnen, die bisherige zu belassen.*

10.3.1992

*StuKo*

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
STUDIENKOMMISSION  
FÜR DIE STUDIENRICHTUNG  
SPRACHWISSENSCHAFT

Institut für Sprachwissenschaft  
8010 Graz, Mozartgasse 8 bzw.14



An die Universitätsdirektion  
der Karl-Franzens-Universität Graz  
über das Dekanat der  
Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Graz, 11.3.1992

Betreff: Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes  
Begutachtung

Bezug: Rundschreiben des Rektors GZ 39/76/4 ex 1991/92  
vom 6.2.1992

Geisteswissenschaftliches Dekanat Z1.440 ex 1991/92

Im Sinne des genannten Rundschreibens übermittle ich die beiliegende Stellungnahme, die ich als Vorsitzender auf Grund der Diskussion und des Beschlusses der Kommission in der Sitzung vom 5. März 1992 zusammengefaßt habe.

Abschließend möchte ich noch feststellen, daß wir alle in der Kommission die knappe Fristsetzung, die ohne Rücksicht auf die Semesterferien im Februar - oder vielleicht gerade deswegen - vorgenommen wurde, als Zumutung empfunden haben.

Univ.-Prof. Dr. Hermann Mittelberger  
Vorsitzender

STUDIENKOMMISSION  
FÜR DIE STUDIENRICHTUNG  
SPRACHWISSENSCHAFT

Institut für Sprachwissenschaft  
Mozartgasse 8 bzw. 14, 8010 Graz

Betreff: Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes  
Begutachtung

Sitzung vom 5. März 1992, 16 Uhr c.t.

S t e l l u n g n a h m e

auf Grund der Diskussion und des Beschlusses der Kommission in obiger Sitzung:

§ 17:2 a. Lehrveranstaltungen aus einführenden ... Fächern  
samt ERLÄUTERUNGEN S.11-12:

Der Text der "Erläuterungen" ist nicht eindeutig. Sinnvoll ist er wohl nur so zu verstehen, daß die prüfungslose Eingangsphase für den "Schnupperstudenten" ohne Konsequenzen bleibt. Wenn ein Studierender jedoch das gewählte Studium als sein richtiges erkennt, sind doch gerade diese einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Lehrveranstaltungen die Grundlage, auf der das Studium aufbaut. Daher müssen gerade diese Lehrveranstaltungen durch den Studierenden verarbeitet werden, was durch eine Leistungsfeststellung erwiesen wird, auch im Interesse des Studierenden. Sonst müßten ja parallel entsprechende Lehrveranstaltungen gehalten werden, was aus Gründen der Kapazität undurchführbar ist.

§ 17:2 c. Festlegung der Ausbildungsziele

§ 22. Maßstab für die Feststellung  
samt ERLÄUTERUNGEN S.12 bzw.16

Die Festlegung ist generell nicht durchführbar, da sich die Lehrinhalte vor allem in den Lehrveranstaltungen für die Studierenden höherer Semester ständig ändern. Mag eine solche Festlegung bei Lehrveranstaltungen der Eingangsphase allenfalls noch möglich sein, bei Lehrveranstaltungen, die starker mit dem Fortschritt der Wissenschaft zusammenhängen, ist sie unmöglich. Sie würde nur zu einer Stagnation führen oder die Studienkommission zwingen, die Lehrinhalte auf Grund des Antrages der Lehrenden dauernd neu zu umschreiben. Der ganze Verwaltungsaufwand würde jedenfalls hemmend wirken und den Lehrenden vor allem in Spezialvorlesungen bzw. entsprechenden Lehrveranstaltungen in der Freiheit der Lehre einengen.

Ob eine sicherlich vorkommende Prüferwillkür in einzelnen Fällen dadurch verhindert werden kann, bleibt fraglich, auch wenn man für den Prüfer die Verpflichtung festschreibt, die definierten Ausbildungsziele als Maßstab zu nehmen.

§ 6:5 f. Ergänzungs-/Zusatzprüfung .... nicht rechtzeitig....  
samt ERLÄUTERUNGEN S.4

Es gibt Fälle mit zwei Ergänzungsprüfungen, z.B. Latein und Griechisch. In derartigen Fällen weiß ein Studierender, daß er länger braucht. Er kann durchaus sein Studium in eingeschränkterem Maße betreiben und sich gleichzeitig zunächst auf die eine und dann auf die andere Ergänzungsprüfung vorbereiten. Gerade bei Studierenden, die nicht halbvorbereitet zur Ergänzungsprüfung antreten wollen, sondern sich gründlicher darauf vorbereiten, kann es zur nicht rechtzeitigen Ablegung von Prüfungen kommen, obwohl insgesamt ein Studienfortschritt und damit ein günstiger Studienerfolg vorliegt. Eine automatische Exmatrikulation wäre in solchen Fällen eine unbillige Härte, da dies auch außeruniversitäre Folgen haben kann. Die Exmatrikulation und die zu erwartende neuerliche Immatrikulation wäre zudem ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand.

*Hermann Mittelbauer*

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
 INSTITUT FÜR ANGLISTIK  
 Studienkommission  
 Anglistik/Amerikanistik

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION		A-8010 Graz
Eingel 11. MRZ. 1992		Heinrichstraße 36/II
Bl.: /		Tel. (0316) 380/2478 DW
CZ: 39/76-10/4 z 9/1/92		2475 DW
		2497 DW

An die  
 Universitätsdirektion  
 im Hause

Graz, 9. 3. 1992

Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Novellierung AHStG

Die Studienkommission Anglistik/Amerikanistik hat sich in ihrer Sitzung vom 6.3.1992 mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf befaßt und nimmt zu folgenden zwei Punkten Stellung:

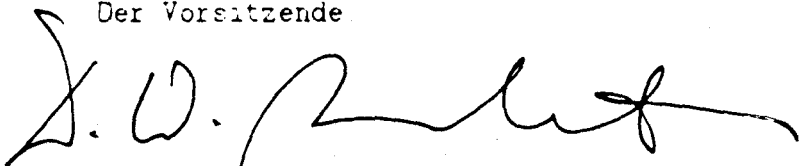
1.) Nr. 16: § 17, Abs. 2, lit. a:

Die Studienkommission begrüßt prinzipiell den Vorschlag einer Studieneingangsphase, das geforderte Ausmaß an dafür aufzuwendenden Stunden von 10 vH der Gesamtstundenzahl des 1. Studienabschnitts erscheint jedoch zu hoch. Da die Durchführung im Rahmen einer Orientierungswoche am sinnvollsten erscheint, ist die Studienkommission der Meinung, daß ca. 5 vH ausreichen.

2.) Nr. 16, § 17, Abs. 2, lit. c:

Auch eine Verankerung von Inhalten und Zielvorstellungen von Lehrveranstaltungen in den Studienplänen erscheint der Studienkommission als nützlich. Jedoch wird gefordert, daß die Formulierung "Festlegung der Ausbildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern" zu "Bekanntmachung der Anforderungen in den Pflicht- und Wahlfächern" abgeändert wird. Es entspricht - in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 22 (Prüfungen) - viel besser den Intentionen des Gesetzesentwurfs, eine Offenlegung der Anforderungen für die Studierenden vorzunehmen. Dieser Begriff ist auch viel konkreter als der Begriff "Ausbildungsziele", der im übrigen (weil er von Ausbildung spricht) den Bestimmungen von § 1, Abs. 2 zuwiderläuft.

Der Vorsitzende



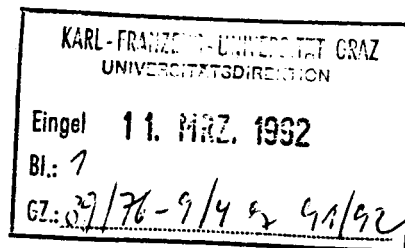
AProf. Univ. Doz. Mag. Dr. W. Bernhart

**Karl-Franzens-Universität Graz**  
**Institut für Slawistik**

A-8010 GRAZ - Heinrichstraße 26  
(Eingang Universitätsplatz)

Graz, am 10.3.1992

An die  
Universitätsdirektion der  
Karl-Franzens-Universität Graz



Betrifft: GZ.39/76/4 ex 1991/92

Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes; Begutachtung

Hier Stellungnahme des Instituts für Slawistik

Die studentische Vertretung der Institutskonferenz/Studienkommission Slawistik hat auf der Sitzung am 4.3.1992 eine Stellungnahme zum genannten Entwurf vorgelegt, die mit geringfügigen Modifikationen von der Studienkommission einstimmig (bis auf Punkt V) verabschiedet wurde.

In der Anlage übermittle ich Ihnen diese Stellungnahme.



O.Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Eismann

Vorsitzender der Studienkommission  
für die Studienrichtung Slawistik



## S T E L L U N G N A H M E

der Institutskonferenz/Studienkommission SLAWISTIK zur  
Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
INSTITUT FÜR SLAWISTIK  
A-6020 Graz, Heinrichgasse 15

*Die Institutskonferenz/Studienkommission SLAWISTIK beschließt  
im einleitenden Absatz und den Punkten I, II, III und IV  
einstimmig folgende Stellungnahme zum Entwurf des AHStG:*

Durch die jüngsten Reformkonzepte zu UOG, FLAG, StudFG und AHStG wurde eine Richtung eingeschlagen, die hinführt zu Beschränkung des freien Hochschulzugangs, Studienverschärfung und Sozialabbau. Dabei wird auf aktuelle Probleme wie desolate Einrichtungen an den Universitäten, fehlende Laborplätze und überfüllte Hörsäle ebensowenig eingegangen wie auf die allgemeine bildungspolitische Situation. Es erscheint uns notwendig, die Bedeutung der Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Sinn und Ziele der Universität und ihren gesellschaftspolitischen Auftrag der Volksbildung neuerlich zu hinterfragen.

I. Schaffung neuer Exmatrikulationstatbestände  
durch § 6 Abs 5 lit e und f

e) Die Tatsache, daß ein/e StudentIn im Ausland wegen negativer Leistungen vom Studium ausgeschlossen wird, sollte für eine österreichische Universität kein Grund sein, ihn/sie ebenfalls auszuschließen, ohne die Gründe selbst inhaltlich zu prüfen.

f) 1. Die Begründung, daß es sich bei der bisherigen Regelung um keine "adäquate, effektiv vollziehbare Regelung" handelt, ist unzureichend und erklärt nicht, warum die bisherige Regelung nicht zweckmäßig sein soll.

2. Es wird in keiner Weise auf die Gründe eingegangen, die StudentInnen veranlassen bzw. zwingen, die Ergänzungsprüfungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abzulegen, z.B. Krankheit, Pflege von Familienmitgliedern, Schwangerschaft, Wohnungssuche usw. Durch die Exmatrikulation würde gerade in solchen Fällen die soziale Lage der Betroffenen weiter verschärft und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung fast ausichtslos. Es drängt sich der Verdacht auf, daß mit dieser Gesetzesänderung gerade die sozial Schwachen getroffen werden sollen.

II. Einrichtung einer zentralen Datenbank  
durch § 12 Abs 3 und 4

Mit dieser Regelung würde eine zentrale Datenbank geschaffen, die es gestatten würde, den individuellen Studienfortgang jedes/r einzelnen zu verfolgen. Überdies wird nicht festgelegt, wer noch Zugang zu den Daten hätte. Wir betrachten solche Maßnahmen als unzulässigen und überflüssigen Eingriff in die Privatsphäre der studierenden StaatsbürgerInnen.

III. Antrag zum "studium irregulare" §.13 Abs. 4

Die Aufhebung der bisherigen Regelung, daß ein Studienversuch durchgeführt werden kann, wenn dem BMfWuF wenigstens 10 Ansuchen von ordentlichen Hören auf Genehmigung eines studium irregulare mit gleichem Studienprogramm vorliegen, bedeutet eine unnötige Behinderung von kreativem Geist und Innovation durch Bürokratisierung.

Das Vorliegen von 10 Ansuchen ist wohl Beweis für den bestehenden Bedarf und kein "nicht mehr beeinflussbarer Automatismus, der Druck auf das BMfWuF erzeugt".

IV. Gestaltung einer Studieneingangsphase  
durch § 17 Abs. 2

In jenen Fächern, in denen Studienvoraussetzungen erst im Studium erworben werden müssen, wäre ein Propädeutikum dringend notwendig. Eine Studienorientierung müßte an ein derartiges Propädeutikum gekoppelt sein.

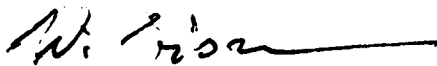
*Über Punkt V wird gesondert abgestimmt: 4 Prostimmen bei 2 Enthaltungen.*

V. Herabsetzung der Möglichkeiten zur Prüfungswiederholung  
durch § 30 Abs 1

Eine solche Herabsetzung der Wiederholungsmöglichkeiten widerspricht der ursprünglichen Intention des Paragraphen, StudentInnen vor Willkür bei der Beurteilung von Prüfungen zu

schützen. Der internationale Usus in diesem Bereich braucht uns nicht als Norm zu dienen, da es um den Zweck des Gesetzes und nicht um Konformität mit anderen Staaten geht.

Graz, am 3. 3. 1992

  
Univ.-Prof. Dr. W. Eismann

# STUDIENKOMMISSION PHYSIK-DIPLOM

## NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT - KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Heimo Latal  
Institut für Theoretische Physik  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Universitätsplatz 5, A-8010 Graz  
Tel.: (0316) 380 - 5230

10. März 1992

An die  
Universitätsdirektion  
der Karl-Franzens-Universität Graz  
im Hause


**Betrifft:** Stellungnahme zur Novellierung des AHStG  
(GZ. 39/76/4 ex 1991/92)

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Eingel.	12. MÄZ. 1992
Bl. /	
39/76-12/4	ex 91/92

Zum vorliegenden Entwurf einer Novellierung des AHStG hat die Studienkommission Physik-Diplom in ihrer Sitzung am 10. 3. 1992 im speziellen zu **Z 16** wie folgt Stellung genommen:

1. Bereits jetzt sind alle im Studienplan angeführten Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Semesters (Experimentalphysik I, VO mit UE; Mathematische Methoden I, VO mit UE; Laborübungen I) von solcher Art, daß dadurch den Studierenden ein Einblick in die Anforderungen des Studiums gegeben wird. Es wird daher nicht schwer sein, aus diesem Angebot von insgesamt 17 Stunden die erforderlichen 7 Stunden auszuwählen und sie speziell als "einführend" zu bezeichnen. Da außerdem in der Studienrichtung Physik das Lehrveranstaltungsprüfungssystem vorherrscht, werden darüber auch die entsprechenden Prüfungen abzulegen sein. Die in der Novelle vorgeschlagene "Studieneingangsphase" würde daher für die Studienrichtung Physik-Diplom eher eine Einschränkung bedeuten.
2. Die Festlegung der Ausbildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern durch die Studienpläne wird sicher nicht den gewünschten Effekt bringen: da die **Fächer** im allgemeinen eine große Anzahl von Lehrveranstaltungen verschiedenen Typs und Inhalts umfassen (z.B. besteht das Fach "Experimentalphysik" mit 38 Stunden im 1. Studienabschnitt von Physik-Diplom aus 20 Stunden Vorlesung über das Gesamtgebiet der Physik, 6 Stunden Übung und 12 Stunden Laborübung), würden die Ausbildungsziele wieder nur sehr allgemein und vage formuliert werden können. Meistens ist schon aus der Bezeichnung der Fächer zumindest grob ihr Inhalt ersichtlich, so daß als Ausbildungsziele wahrscheinlich nur erweiterte Umschreibungen dieser Bezeichnungen angegeben werden. Es wäre sinnvoller, die Ziele von Lehrveranstaltungsgruppen innerhalb der einzelnen Fächer anzugeben, um dadurch objektivierbare Maßstäbe für Prüfungen zu erhalten.

Der Vorsitzende der Studienkommission



(Univ.Prof. Dr. H. Latal)

**KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

Die Vorsitzende der Studienkommission für die  
Studienrichtung Biologie-Diplom  
Institut für Mikrobiologie, Universitätsplatz 2,A-8010 Graz

Graz, 11.3.1992

An den  
Rektor der **KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT**  
o.Univ.-Prof. Dr. F. Zeilinger

Universitätsplatz 3  
8010 Graz

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Eingel.	12. MÄRZ. 1992
Bl.:	✓
nr.:	39/76-11/4 2 31/92

**Betrifft:** Novellierung des Allgemeinen Hochschul-  
Studiengesetzes; Stellungnahme

In der Sitzung der Studienkommission Biologie-Diplom am 5.3.1992 wurde der Entwurf zur Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes diskutiert. Die Stellungnahme dieser Studienkommission zu einigen wichtigen Punkten sei hier kurz zusammengefaßt.

Zu Zahl 2 § 6 Abs. 5 lit.f

Die geplante Exmatrikulation bei nicht rechtzeitig abgelegten Ergänzungsprüfungen oder Zusatzprüfungen wird auf rechtliche Probleme stoßen, wenn bei einem Doppelstudium für das 2. Studium sehr wohl die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Neufassung in dieser Form ist daher abzulehnen.

Zu Zahl 13 § 13 Abs. 4

betrifft Studienversuch: Es ist aus der Neufassung nicht ersichtlich, welche Ziele damit verfolgt werden, denn schon in der Erstfassung war von "können" und nicht "müssen" bei der Genehmigung eines Studiumversuches die Rede. Klarstellung erforderlich.

**Zu Zahl 16 § 17 Abs. 2 lit a bis c****a) Studieneingangsphase:**

Prinzipiell ist die Einrichtung einer Studieneingangsphase zu begrüßen, doch nicht in der hier vorgeschlagenen Form:

- 1.) Das Ausmaß von 10 % ( mit den geforderten Konsequenzen) ist unrealistisch, ebenso
- 2.) das notwendige "Angebot" innerhalb des ersten Semesters, und darüber hinaus
- 3.) soll diese Eingangsphase mit keiner Prüfung abgeschlossen werden, die mit Konsequenzen für das weitere Studium verbunden sein könnte, d. h. daß diese Lehrveranstaltungen nicht als Zulassungsvoraussetzung für darauf aufbauende Vorlesungen, Proseminare, Übungen dienen können. Das ist für das Studium der Biologie bei der auferlegten Begrenzung der Gesamtstundenzahl nicht durchführbar.
- 4.) Am Beginn der Erläuterungen heißt es, daß die Einführungsphase zu einer Verringerung der Zahl der Studienabbrecher führen soll, auf Seite 12 der Erläuterungen spricht man davon, daß die Eingangsphase kein Selektionsinstrument sein soll - das ist ein Widerspruch.

Der Vorschlag der Studienkommission Biologie, wie er übrigens bei den Diskussionen um den neuen Studienplan bereits Eingang gefunden hat, lautet daher:

Eingangsphase ja, und zwar in Form eines 1-stündigen Proseminars am Beginn und ev. am Ende des ersten Semesters. Dieses Proseminar soll die Ziele des Studiums, die Berufsbilder, die Forschungsrichtungen der einzelnen Institute etc. beinhalten.

- 3 -

- b) Lehrveranstaltungen, die als Pflicht- und Wahlfächer die vorgesehenen Fachgebiete oder Fächer erfassen:

Im besten Fall kann man sich, vor allem bei den Wahlfächern, einen Lehrveranstaltungs-Katalog vorstellen, der ständig ergänzt oder erneuert werden müßte, um auch in der Lehre Anreiz für ein "updaten" der Lehrveranstaltungen zu haben. Eine Festlegung im Studienplan wäre kontraproduktiv.

Vorschlag der Studienkommission Biologie Diplom: wie bisher Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes festlegen; für den 2. Studienabschnitt wo immer möglich freie Wahl mit Lehrveranstaltungs-Katalog sowohl für Pflicht- als auch Wahlfächer - aber nicht im Studienplan festgelegt.

- c) Festlegung der Ausbildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern:  
Dazu ersuchen wir um Erläuterungen, was diese Festlegung beinhalten soll und welches Ziel damit verfolgt wird - auch im Zusammenhang mit den daran geknüpften Forderungen, Ausbildungsziele als Maßstab für einen Prüfungserfolg heranzuziehen.  
Von unserer Seite wird in jedem Fall eine Gleichsetzung von Ausbildungszielen und Lehrinhalten abgelehnt.

Bis zu einer Klärung dieses Punktes von Ihrer Seite lautet unser Vorschlag:

Definition des Lehr- und Ausbildungszieles der jeweiligen Lehrveranstaltung am Beginn des Semsters - schriftlich am schwarzen Brett.

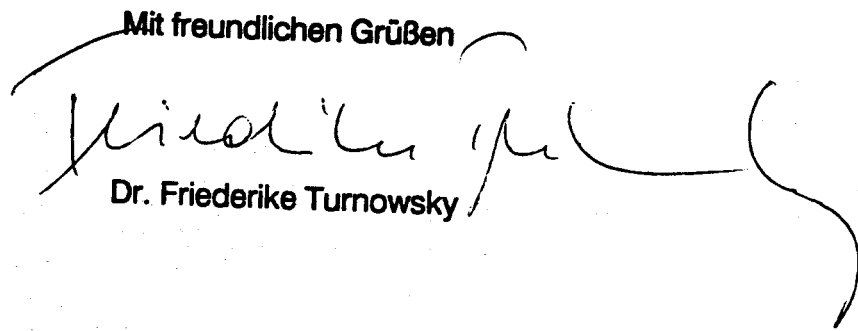
Zu Zahl 28 § 30 Abs. 1

Die Reduktion der Zahl der Prüfungswiederholungen stößt nur bei der Studierenden-Fraktion auf Widerstand - eine Stellungnahme der Studierenden wird gesondert eingebracht.

**Zu Zahl 32 § 40 Nostrifizierung**

Als Voraussetzung für die Nostrifizierung sollte nach wie vor der ordentliche Wohnsitz des Antragstellers in Österreich sein, da ja Nostrifizierung mit einer Berufsausübung in Österreich in unmittelbarem Zusammenhang stehen soll.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friederike Turnowsky', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Dr. Friederike Turnowsky

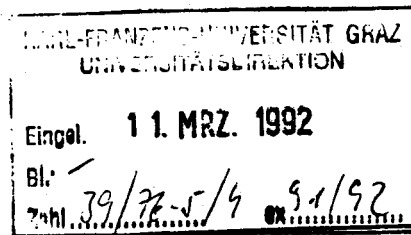


**KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ****Studienkommission Erdwissenschaften**

Vorsitzender:  
 Univ.Doz.Dr. Hans-Ludwig HOLZER  
 Institut für Geologie und Paläontologie  
 Heinrichstraße 26  
 8010 G r a z  
 Tel. 380-5585, 5680

An den Rektor der  
 Karl-Franzens-Universität  
 Magnifizenz O.Univ.Prof.Dr. Franz ZEILINGER

IM HAUSE



Graz, 11.3.1992

**BETRIFFT: Stellungnahme zur AHStG-Novelle 1992**

Magnifizenz, sehr geehrter Herr Professor !

In der Sitzung der oben genannten Studienkommission vom 9.3.1992 wurde betreffend AHStG-Novelle 1992 folgender Beschluß gefaßt:

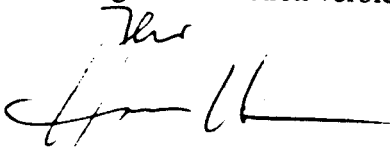
"Betreffend Z. 17 -§ 17 (Studienpläne) wird die Formulierung unter Abs.2 lit.a.: die Festlegung und Bezeichnung von Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern begrüßt, jedoch **der Wochenstundenumfang (10 v.H.der Gesamtstundenzahl im ersten Studienabschnitt) und die Semesterzuweisung ( "im ersten Semester" ) als unpraktikabel abgelehnt.**

Begründung:

1. Die Wochenstundenzahl für die genannten Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Umfang des Fachgebietes (der Fachgebiete) einer Studienrichtung.
2. Der Studienbeginn der Studierenden wird individuell durch die Immatrikulation festgelegt (jeweils Winter- oder Sommersemester).

Zu den anderen Änderungen, die die Studienkommissionen betreffen :  
 Z.12 & Z.13 (§ 13), Z.14 & Z. 15. (§ 14), Z. 20 - Z. 22. (§ 21),  
 werden keine Einwände erhoben.

Mit hochachtungsvollen Grüßen verbleibt

  
 (Univ.Doz.Dr.Hans-Ludwig HOLZER).